

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Rechtsdienst
CH-3003 Bern
Tel. +41 58 322 97 25

Kommissionssitzungen und Corona-Krise

Beilage für die Sitzung der Koordinationskonferenz vom 6. April 2020

30. März 2020

1. Ausgangslage

Seit dem 16. März 2020 herrscht in der Schweiz eine ausserordentliche Lage. Die Frühjahrssession 2020 wurde vorzeitig beendet, die Verwaltungsdelegation (VD) und die beiden Büros haben an verschiedenen Sitzungen die Arbeiten der Bundesversammlung und ihrer Organe geplant und koordiniert (vgl. im Anhang: Beschlüsse der Sitzungen vom 19. und vom 26. März 2020).

Die VD und die beiden Büros liessen sich bei ihren Entscheiden von folgenden Grundsätzen leiten:

1. Die Handlungsfähigkeit der Bundesversammlung und ihrer Organe muss gewährleistet sein.
2. Die Bundesversammlung und ihre Organe halten sich an die Empfehlungen des Bundesrates und des BAG.

Verschiedene Kommissionspräsidien und Kommissionsmitglieder sind mit diesem Vorgehen nicht einverstanden, bzw. sehen die Kommissionen in ihren Rechten beschnitten. Diese Notiz stellt die rechtlichen Kompetenzen der Kommissionen, der Büros, der Ratspräsidien und der Verwaltungsdelegation bezüglich der Kommissionen kurz zusammen.

2. Die Kommissionen

Die Aufgaben der Kommissionen, ihre allgemeinen Rechte und das Verfahren in den Kommissionen ist in den Artikeln 44ff des Parlamentsgesetzes (ParlG) geregelt. Für die Einberufung der parlamentarischen Kommissionen sind deren Präsidentinnen und Präsidenten zuständig. Die Geschäftsreglemente der Räte übertragen die Kompetenz zur Planung der Kommissionstätigkeiten den Kommissionspräsidenten (Art. 12 Geschäftsreglement des Ständerates (GRS) und Art. 16 Geschäftsreglement des Nationalrates (GRN)).

Gemäss Artikel 44 ParlG verfügen die Kommissionen über ein «Selbstbefassungsrecht»: in ihren Zuständigkeitsbereichen verfolgen sie die gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen und arbeiten dazu Vorschläge aus.



3. Die Büros

Das Büro jedes Rates plant die Tätigkeiten des Rates und legt das Sessionsprogramm fest. Die Büros bestimmen die Sachbereiche der ständigen Kommissionen, teilen ihnen die Beratungsgegenstände zu, sorgen für die Koordination der Tätigkeiten der Kommissionen. Das Büro des Nationalrates entscheidet zudem bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Kommissionen. Die Büros legen die Jahressitzungsplanung der Kommissionen fest, bestimmen die Mitgliederzahl der Kommissionen und wählen auf Vorschlag der Fraktionen die Präsidien sowie die Mitglieder der Kommissionen und behandeln weitere Fragen der Organisation und des Verfahrens der Räte (Art. 9 GRN und Artikel 6 GRS).

Das Büro des Nationalrates und das Büro des Ständerates bilden die Koordinationskonferenz (KoKo). Diese hat gestützt auf Artikel 37 Abs. 2 Bst. c ParlG das Recht, Weisungen zu erlassen über die Zuteilung der personellen und finanziellen Mittel an die Organe der Bundesversammlung. Weiter ist die KoKo besorgt für den Geschäftsverkehr zwischen den beiden Räten und zwischen diesen und dem Bundesrat.

4. Die Ratspräsidien und die Verwaltungsdelegation

Die Ratspräsidien bzw. die Verwaltungsdelegation (VD) sind für die Ausübung des Hausrechts (Art. 69 ParlG) zuständig, sie sind somit auch verantwortlich für gesundheitspolitische Massnahmen im Parlamentsgebäude. Sie legen fest, unter welchen Voraussetzungen die parlamentarischen Organe tagen.

Die VD ist die oberste Leitung der Parlamentsdienste und hat ist auch verantwortlich für das Personal der Parlamentsdienste (Art. 65 ParlG). Weiter entscheidet die VD, wenn es über den Beizug der Verwaltung Konflikte mit dem Bundesrat gibt (Art. 68 ParlG).

Die Kommissionen verfügen gemäss Art. 150 ParlG über Informationsrechte. Besteht zwischen der Kommission und dem Bundesrat Uneinigkeit über den Umfang der Informationsrechte ist es die Aufgabe des Ratspräsidiums zwischen Bundesrat und Kommission zu vermitteln. Der definitive Entscheid im Konfliktfall liegt beim Ratspräsidium (vgl. Art. 150 Abs. 5 ParlG). Die Aufsichtskommissionen und –delegationen entscheiden im Konfliktfall selber (ParlG 153f. ParlG).

5. Fazit – Handlungsfähigkeit versus ausserordentliche Lage

Es sind Entscheide und eine Priorisierung der Aktivitäten notwendig, um die Handlungs- und Funktionsfähigkeit der Bundesversammlung in dieser ausserordentlichen Lage zu gewährleisten.

Es liegt nicht in der Kompetenz der Büros, den Kommissionen Sitzungen zu verbieten. Es ist aber die Aufgabe der Büros und der VD, in dieser ausserordentlichen Lage die Sitzungen so zu organisieren und zu planen, dass die Gesundheit der Ratsmitglieder, der Bundesrätinnen und der Bundesräte, der Mitarbeitenden der beteiligten Verwaltungsstellen und der Parlamentsdienste gewährleistet werden kann. Es ist auch Aufgabe der Bundesversammlung und ihrer Organe einen Beitrag zu leisten, um das Verbreiten des Corona-Virus zu verhindern. Die bisherigen Beschlüsse der VD und der Koordinationskonferenz trugen diesen Umständen Rechnung.



Anhang: Beschlüsse der Büros vom 19. und vom 26. März 2020

19. März 2020: A. Durchführen der Sitzungen der Organe (Kommissionen, Büros, Fraktionen etc.) der Bundesversammlung bis zum 19. April 2020

- a. Es werden nur diejenigen Sitzungen der parlamentarischen Organe abgehalten, die für die Mai- und Juni-Session als «dringend» eingestufte Geschäfte vorberaten. Als «dringend» gelten Geschäfte zum Bewältigen der ausserordentlichen Lage aufgrund der Corona-Pandemie, z. B. die Zustimmung der FinDel zu dringlichen Krediten des Bundesrates (Art. 28 und 34 FHG).
- b. Die **Abstandsregeln** sind bei solchen Sitzungen physisch einzuhalten oder es sind Video- oder Telefonkonferenzen durchzuführen.
- c. Nur für solch dringende Geschäfte **ist Personal der Parlamentsdienste aufzubieten**.
- d. Präsidentinnen und Präsidenten der Organe, **wenden sich vor Einberufen der Sitzungen an die Präsidentin oder den Präsidenten ihres Rates**. Die Ratspräsidenten sprechen sich ab.
- e. Die beiden Büros entscheiden auf Antrag der VD spätestens am 6. April 2020, ob der ordentliche Kommissionsbetrieb ab 20. April 2020 wieder aufgenommen werden kann.

Die Präsidien der Kommissionen und die Ratsmitglieder wurden über diese Beschlüsse informiert.

26. März 2020: Durchführen der ausserordentlichen Session

- 1) Die ausserordentliche Session wird zur Beratung der Nachmeldungen (d.h. für die dringlichen Kredite) zum Nachtrag I zum Voranschlag 2020 (20.007) einberufen. Die Ratsbüros können dem Sessionsprogramm weitere behandlungsreife Beratungsgegenstände hinzufügen. Die Notverordnungen des Bundesrates sind kein Beratungsgegenstand gemäss Artikel 2 Absatz 3 ParlG. Die Ratsbüros verabschieden das definitive Sessionsprogramm in der Kalenderwoche 18.
- 2) Die ausserordentliche Session findet in der Kalenderwoche 19, vom 4. bis höchstens am 8. Mai 2020 statt (unter Vorbehalt des Einberufens der ausserordentlichen Session von einem Viertel der Mitglieder eines Rates gemäss FHG).
- 3) Für die Sitzungen der vorberatenden Kommissionen gemäss Ziffer 5 erstellen die Parlamentsdienste mit den Ratspräsidien einen Sitzungsplan. Es wird diesen Kommissionen empfohlen, gemäss dieser Planung zu tagen, um Überschneidungen zu vermeiden.
- 4) Die Daten der Fraktionssitzungen werden noch festgelegt.
- 5) Das Geschäft 20.007 wurde bereits zugewiesen (die FK sind federführend, der NR ist Erstrat). Zum Mitbericht über die Nachmeldungen (d.h. die dringlichen Kredite) werden



die WAK, die WBK und die SGK eingeladen. Dabei ist zu beachten, dass die Kommissionen des Zweitrates ihren Mitbericht vor der Beratung des Erstrates verfassen müssen. Mitberichte richten sich an die federführenden Kommissionen. Zum Mitbericht eingeladene Kommissionen können beschliessen, auf einen Mitbericht zu verzichten.

- 6) Vorstösse können während der ausserordentlichen Session eingereicht werden. Der Bundesrat beantwortet die Vorstösse spätestens bis zur übernächsten Session.
- 7) Die Teilnahme des Bundesrates und der Bundesverwaltung an den Kommissionssitzungen der FK und der von den Büros zum Mitbericht eingeladenen Kommissionen werden wie folgt geregelt:
 - a. Verfügbarkeit der Departementsvorsteher/innen: Den Kommissionen gemäss Ziffer 5 steht ein Bundesrat für eine Stunde für Grundsatzfragen zur Verfügung. Sollte sich zeigen, dass der betroffene Departementsvorsteher noch mehr Zeit hätte, würde sich die Verwaltung vorgängig melden. Ansonsten bleibt es bei einer Stunde.
 - b. Verfügbarkeit der Chefbeamten/innen: Die Chefbeamten/innen stehen den Kommissionen gemäss Ziffer 5 darüber hinaus noch eine, maximal zwei Stunden zur Verfügung. Sollte sich zeigen, dass die betroffenen Chefbeamten/innen noch mehr Zeit haben, würde sich die Verwaltung vorgängig melden. Ansonsten bleibt es bei einer bis maximal zwei Stunden.
 - c. Im Übrigen überlassen es die Kommissionen den betroffenen Amtsstellen, allenfalls nötige Delegationen der Verwaltung für die Kommissionssitzungen zu bestimmen.

(...)

- 9) Vor der ausserordentlichen Session finden die Kommissionssitzungen nach Ziffer 5 im Parlamentsgebäude oder im Bernerhof statt. Es werden keine Kommissionssitzungen per Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten (vgl. Ziffer 16).

- 10) Es ist allen Kommissionen freigestellt, per Telefon- oder Videokonferenzen informelle Austausche durchzuführen. Die Parlamentsdienste unterstützen diese in technischer Hinsicht. Diese Telefon- oder Videokonferenzen sind keine Kommissionsitzungen und geben keinen Anspruch auf Entschädigungen.

(...)

C. Weitere Arbeiten

- 14) Bis zum 19. April 2020 gelten für das Durchführen von Kommissions- und Delegationssitzungen weiterhin die Beschlüsse der Ratsbüros vom 19. März 2020 (d.h. Sitzungen nur für «dringende» Geschäfte, die dem Bewältigen der Corona-Pandemie dienen).
- 15) Die Parlamentsdienste werden beauftragt zu prüfen, ob nach dem 19. April 2020 wieder Kommissionssitzungen für andere prioritäre Geschäfte als die Bewältigung der Corona-Krise zugelassen werden können. Die Büros beschliessen am 6. April 2020 darüber.
- 16) Die Parlamentsdienste werden beauftragt, zu prüfen, unter welchen rechtlichen und praktischen Voraussetzungen bei Telefon- und Videokonferenzen die Vertraulichkeitsstufe «INTERN» gewährleistet ist. Die Büros beschliessen am 6. April 2020 über die entsprechenden Anträge der Parlamentsdienste.